

■ Sozialhilfe für Senioren



**BEZIRK
OBERFRANKEN**

SOZIALES | GESUNDHEIT | KULTUR | FISCHEREI | LANDWIRTSCHAFT



WWW.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE

SOZIALES | GESUNDHEIT | KULTUR | FISCHEREI | LANDWIRTSCHAFT

Impressum

Herausgeber:

Bezirk Oberfranken

Für weitere Informationen:
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth

Telefon:

0921 7846-3101

Telefax:

0921 7846-93101

E-Mail:

presse@bezirk-oberfranken.de

Website:

www.bezirk-oberfranken.de

Fotos:

Bezirk Oberfranken,
Benjamin Messingschlager
Fotolia.com:
S. 4 © Gina Sanders
S. 9 © Ramona Heim
S. 13 © M. Schuppich
S. 18 © Alexander Raths
S. 26 © Robert Kneschke
S. 29 © Dark Vectorangel
S. 17, 20, 22, 36, Titel © absolut

Texte:

Peter Hennewald
Martina Fürbringer
Wolfram Feustel
Gunther Hoffmann
Sabine Heid
Monika Hopf

Layout und Produktion:

4c media | www.cccc.de

Auflage:

4.000

Stand:

Januar 2015



Wenn die Betreuung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr möglich ist, ist ein Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich. Das ist ein großer, manchmal schmerzlicher Einschnitt im Leben.

Vieles ändert sich. Der Umzug muss organisiert werden und nicht zuletzt stellen sich Fragen zur Finanzierung des Heimplatzes. Unter welchen Bedingungen hat man Anspruch auf Sozialleistungen? Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf die Finanzierung des Pflegeplatzes aus?

Der Bezirk Oberfranken möchte mit dieser Broschüre die häufigsten Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe für Senioren bei Heimunterbringung beantworten. Sie richtet sich an die betroffenen Senioren, aber auch Angehörige, Betreuer und andere interessierte Personen.

Anschauliche Berechnungsmodelle sollen Ihnen die geltenden Rechtsnormen verständlich machen. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um Beispiele (Stand Januar 2015) handelt – jeder Fall wird von den Fachleuten unserer Sozialverwaltung individuell berechnet.

Der Bezirk ist das soziale Gewissen Oberfrankens. Unsere Hauptaufgabe ist es, als überörtlicher Sozialhilfeträger die Betreuung und Versorgung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen sicher zu stellen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Sozialhilfe für Seniorinnen und Senioren in Alten- und Pflegeheimen. 25 Mitarbeiter im Sachgebiet „Hilfe zur Pflege“ in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken kümmern sich intensiv um die Belange älterer Menschen, die ihre Heimkosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Sollten Sie nach der Lektüre dieses Ratgebers noch Fragen haben, können Sie diese jederzeit telefonisch oder gerne auch nach Absprache persönlich vor Ort mit unseren Fachleuten erörtern. Wir beraten Sie gerne: in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken in Bayreuth, in unserer Servicestelle in Bamberg oder bei einem unserer Außensprechtag.

Wir möchten, dass Sie sich als Betroffene oder Angehörige gut informieren können.

Dr. Günther Denzler,
Bezirkstagspräsident



Grundsätzliches zur Sozialhilfe	6
Einsatz von Einkommen	10
Einsatz von Vermögen	12
Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten	14
Ansprüche aus Übergabeverträgen	15
Ansprüche aus Schenkungen	18
Unterhaltspflicht der Kinder und Ehegatten	20
Berechnung der Leistungsfähigkeit aus Einkommen	24
Berechnung der Leistungsfähigkeit aus Vermögen	28
Ergänzende Informationen	34
Bestattungskosten	36
Der Bezirk Oberfranken und seine Aufgaben	38

Grundsätzliches zur Sozialhilfe

Was bedeutet Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, dem Leistungsberechtigten nach Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

Dabei steht jedoch die Selbsthilfeverpflichtung im Vordergrund, denn:

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen, oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse), oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltsverpflichteten), bekommt.

Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Alleinstehende haben im Falle eines Heimaufenthaltes grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimbetreuung ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Ehegatten gelten, auch wenn ein Partner dauernd in einem Alten- oder Pflegeheim betreut werden muss, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Die Berechnung, in welchem Umfang eine Eigenbeteiligung zu den Unterbringungskosten zuzumuten ist, erfolgt daher aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen.

Dabei wird berücksichtigt, dass dem weiter im eigenen Haushalt lebenden Ehegatten ein Einkommensanteil über der Grundsicherung verbleibt, damit dieser, unabhängig von der Inanspruchnahme einer entsprechenden Hilfe, seinen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Von Dritten (vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

Wichtig ist, dass der Hilfebedarf **rechtzeitig** dem Sozialhilfeträger mitgeteilt wird, also spätestens bei Aufnahme in eine Einrichtung. Denn gemäß § 18 SGB XII **setzt Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle (Gemeinde, Landratsamt) die Notlage bekannt wird.**

Sozialhilfe wird **nicht rückwirkend** gewährt.

Die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers richtet sich nach dem letzten Wohnsitz vor der Aufnahme in eine Einrichtung.

Für die stationäre Hilfe in Seniorenheimen ist in Oberfranken ausschließlich der Bezirk Oberfranken – Sozialverwaltung – zuständig.

Ambulante Hilfen (z. B. häusliches Pflegegeld) werden durch die Landkreise (Landratsämter) und kreisfreien Städte gewährt, sofern kein Anspruch auf solche Leistungen durch die Pflegekasse besteht.

**Beginn der
Hilfegewährung**

**Träger der Sozialhilfe;
Zuständigkeit**

Antragstellung

Der Leistungsbedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z. B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeithalber an den Bezirk Oberfranken weiter.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.

Wo ist der Formblattantrag erhältlich?

Den Formblattantrag auf Gewährung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) können Sie beim Bezirk Oberfranken telefonisch oder schriftlich anfordern.

Er steht auch auf der Homepage des Bezirks Oberfranken unter http://bezirk-oberfranken.de/fileadmin/3_Soziales/sozialhilfetraeger/formblaetter/antragaufHilfe.pdf zum Download bereit (Formulare/B/Formblätter für Erwachsene - Antrag auf Gewährung von Hilfe für Erwachsene).



Bitte legen Sie dem Antragsformular immer folgende Unterlagen, auch für den Ehegatten, bei (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen
- Vollständige Girokontoauszüge der letzten sechs Monate
- Kopien aller Sparkonten-Unterlagen (und sonstiger Geldanlagen) der letzten zehn Jahre (auch bereits aufgelöste)
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- Notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- Den zuletzt von der Pflegekasse erlassenen Bescheid über die Zuordnung einer Pflegestufe

Welche Angaben sind erforderlich?



Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Einsatz von Einkommen

Nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht und das eigene Vermögen aufgebraucht ist
- und aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen (z. B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt) ein ungedeckter Bedarf verbleibt bzw. die Ansprüche nicht befriedigt werden.

Der Begriff des Einkommens deckt sich **nicht mit steuerrechtlichen Bestimmungen**. Er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung definiert:

Zum Einkommen im Sinne des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von:

Ausnahmen

- Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Welche Ausgaben sind vom Einkommen abzuziehen?

Vom Einkommen sind unter anderem abzuziehen:

- auf das Einkommen entrichtete **Steuern**
- **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** einschließlich Arbeitslosenversicherung
- Ausgaben zur Erzielung des Einkommens

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich das sogenannte „**bereinigte Einkommen**“ für die Prüfung des Leistungsanspruches **herangezogen** wird.

**Maßgebendes
„bereinigtes
Einkommen“**

Alleinstehende Leistungsberechtigte, die keine bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen Kindern gegenüber haben, müssen grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Heimbetreuungskosten einsetzen.

Bei Ehepaaren und denen gleichgestellten Lebenspartnerschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.



Sozialhilfe und Vermögen

Einsatz von Vermögen

(Darlehensweise Hilfestellung)

Vermögen im sozialhilferechtlichen Sinne (§ 90 Abs. 1 SGB XII) ist das **gesamte verwertbare Vermögen** des Leistungsberechtigten und seines Ehegatten. Dazu zählen insbesondere **Konten und Sparanlagen jeglicher Art**, Bausparverträge, Kapitalversicherungen (Lebens-, Unfallversicherung u. Ä.), Wertpapiere, Immobilien und **sonstige Sachwerte**.

Von einer Inanspruchnahme verschont (so genannte Schonvermögen) sind beispielsweise:

- **ein angemessenes Hausgrundstück**, das von der leistungsberechtigten Person, dem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern selbst bewohnt wird. (Fällt dieses geschützte Vermögen jedoch später in den Nachlass der leistungsberechtigten Person, erfolgt unter Umständen eine Heranziehung der Erben zum Kostenersatz.)
- **kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte** bei einem alleinstehenden Empfänger der Hilfe in besonderen Lebenslagen bis zu 2.600,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 € auf gemeinsam 3.214,00 €. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 € gewährt.

Ist Vermögen einzusetzen, die sofortige Verwertung aber nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann die Hilfe auch als rückzahlbares Darlehen gewährt werden (§ 91 SGB XII).

Das Darlehen ist abzusichern, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger, soweit es sich bei dem einzusetzenden (jedoch nicht sofort verwertbaren) Vermögen um Haus- und Grundvermögen handelt.

Eine darlehensweise Leistungsgewährung kann auch bei einzusetzenden Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen) in Frage kommen, da hier eine sofortige Verwertung unter Umständen nicht sinnvoll ist.

In diesen Fällen wird das Darlehen durch Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung abgesichert.

Bei Verheirateten werden die Vermögenswerte beider Ehepartner berücksichtigt (Bedarfsgemeinschaft).

Hilfegewährung in Form eines Darlehens



Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten

Frau M., geboren am 05.05.1930, ist verwitwet. Neben einer eigenen Altersrente von 230,00 € erhält sie noch eine Witwenrente von 750,00 €. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

Bei Frau M. wurde vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein Grundpflegebedarf nach Pflegestufe II festgestellt. Sie wird in einem Pflegeheim betreut. Die Kosten hierfür belaufen sich auf durchschnittlich 3.000,00 € pro Monat.

Ihr Sparvermögen muss Frau M. bis auf den Freibetrag von 2.600,00 € aufbrauchen, bevor Sozialhilfe einsetzt.

Ihr gesamtes Renteneinkommen hat Frau M. zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten in vollem Umfang einzusetzen; ebenso die Leistungen der Pflegekasse.

Heimkosten monatlich:	3.000,00 €	
abzüglich Leistung der Pflegekasse	- 1.330,00 €	
verbleibende Heimkosten monatlich		1.670,00 €
monatliches Einkommen von Frau M.		- 980,00 €
ungedeckte Heimkosten monatlich		690,00 €
zuzüglich Barbetrag zzt. monatlich (Taschengeld)		107,73 €

Frau M. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung **Hilfe zur Pflege von monatlich 690,00 €** gewährt.

Als weitere Hilfe zum Lebensunterhalt wird **zusätzlich ein Barbetrag von monatlich 107,73 €** gewährt.

Ansprüche aus Übergabeverträgen

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein öffentlicher Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten.

Durch diese Vorschrift kann der Sozialhilfeträger in die Gläubigerstellung der leistungsberechtigten Person eintreten.

Oftmals werden zwischen Eltern und Kindern oder zwischen älteren Personen und begünstigten Dritten, meist jüngeren Personen, Grundstücke oder auch andere Vermögenswerte in der Weise bzw. Absicht übertragen (Schenkung gemäß § 516 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), das Erbe vorwegzunehmen.

Ohne dass es zwingend beabsichtigt ist, kann eine solche Übertragung von Geld- und/oder Sachwerten, die im Wege der Schenkung (§ 516 BGB) erfolgt, den Schenker im Sinne des Sozialhilferechts bedürftig machen.

Wird ein Grundstück übergeben, so verbindet der Übergeber diese Zuwendung häufig mit einer Gegenleistung. Das heißt, in einem **notariellen Übergabevertrag** werden Vereinbarungen getroffen, die dem Übergeber einen weiteren Wohn- bzw. Nutzungsanspruch seines übertragenen Hausanwesens und darüber hinaus oft auch eine gewisse Versorgung garantieren.

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung wird daher unter anderem geprüft:

- die Existenz vertraglicher Ansprüche gemäß Artikel 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)
- das Vorliegen von Schenkungsrückforderungsansprüchen (§§ 516, 528 ff. BGB)

Allgemeines

Mögliche Ansprüche aus einem Übergabevertrag

Leibgedingsvertrag

Wenn ein Vertrag die Übergabe eines Grundstückes (oder mehrerer Grundstücke) beinhaltet, durch dessen Nutzung sich der Übernehmer eine eigene Lebensgrundlage verschafft und gleichzeitig den aus dem Altenteil (z. B. freies Wohnrecht, Gewährung der freien Kost, Handreichungen, Gewährung von Wart und Pflege usw.) herrührenden „Unterhalt“ des Übergebers (Leibgedinge) erwirtschaften kann, so handelt es sich um einen **Leibgedingsvertrag** im Sinne des Art. 7 AGBGB.

Von einem solchen Leibgedingsvertrag kann also ausgegangen werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Handwerksbetrieb – denkbar auch ein Mehrfamilienhaus oder Ähnliches (wenn die Einkünfte hieraus einen entsprechenden Umfang haben) – übergeben wurde. Nach Art. 18 AGBGB sind diese in einem Leibgeding zusammengefassten Versorgungsleistungen (Wohnrecht, Recht auf Wart und Pflege, Handreichungen, Zubereitung der tägl. Kost, Taschengeld etc.) in eine **Geldrente nach billigem Ermessen** umzuwandeln, wenn der Übergeber das Grundstück auf Dauer verlassen muss (z. B. durch notwendige dauernde Heimunterbringung).

Die Ermittlung des Abgeltungsbetrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt jeweils anhand der vertraglichen Vereinbarungen.



Oft erfolgt lediglich die **Übergabe eines Hausgrundstücks** (Eigenheim) an die Nachkommen (der wohl häufigste Fall in der Praxis). Hier können die Kriterien des Leibgedingsvertrages nicht generell unterstellt werden.

In diesen Fällen ist eine Abgeltung der vertraglichen Leistungen immer dann gerechtfertigt,

- wenn ein Grundbesitz im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge auf einen Angehörigen übertragen wird und
- wenn im Gegenzug die Sicherstellung von Grundbedürfnissen des Alters für den Übergeber vertraglich vereinbart wird.

Hier wird eine Abgeltung (in Höhe der durch den Wegzug ersparten Aufwendungen) gefordert.

Die Abgeltung der vertraglichen Ansprüche ist nicht von der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten abhängig. Alleine der Wegzug vom Vertragsanwesen aus besonderem Grund (Heimaufnahme) reicht aus (Art. 18 AGBGB).

Der Anspruch auf vertraglich vereinbarte Leistungen hat Vorrang vor Rückforderungsansprüchen aus Schenkung und Unterhaltsansprüchen.

Übergabe eines Eigenheims



Ansprüche aus Schenkungen

(Bedürftigkeit nach Schenkung)

Wann muss eine Schenkung zurückgegeben werden?

Wurden **Vermögenswerte** (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) **verschenkt** und ist der **Schenker** nach Vollziehung der Schenkung **bedürftig** (z. B. durch die Kosten des Aufenthaltes in einer Senioreneinrichtung), so ist gemäß § 528 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegen den Beschenkten ein **Rückforderungsanspruch** (in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles) der Schenkung gegeben.



Ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten **seit der Schenkung 10 Jahre vergangen sind** (§ 529 Abs. 1 BGB).

Der Sozialhilfeträger prüft zunächst, ob es sich bei Schenkungen um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die der Rückforderung unterliegen.

Das bedeutet, dass sich die Beschenkten im Rahmen einer Anhörung zur Sache äußern können, um im Einzelfall zu prüfen, ob es Ausschlussgründe für eine Rückforderung gibt.

Sind Ausschlussgründe offensichtlich nicht gegeben, leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII den Anspruch des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten (§ 528 Abs. 2 BGB).

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Frist für die Rückforderung der Schenkung

Wie ist die Schenkung zurückzugeben?

Unterhaltspflicht der Kinder und Ehegatten

Allgemeines

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Der Sozialhilfeträger kann, außer den geschiedenen beziehungsweise getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen.

Die Ehegatten der unterhaltspflichtigen Kinder der oder des Leistungsberechtigten können zwar nicht zum Unterhalt herangezogen werden, das Einkommen der Ehegatten fließt jedoch in die Unterhaltsberechnung mit ein (siehe Berechnungsbeispiel S. 26/27).



Mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind auskunftspflichtig.

Sind die Möglichkeiten der Selbsthilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen oder auch eventuell bestehenden vertraglichen Ansprüchen und/oder Ansprüchen auf Rückgabe von Schenkungen zur Deckung der Heimbetreuungskosten ausgeschöpft, kommt es in Betracht, Unterhaltspflichtige in Anspruch zu nehmen (§§ 1360 ff., 1569 ff., 1601 ff. BGB).

Hier ist von Interesse, ob und in welchem Umfang der Ehegatte des/der Leistungsberechtigten – vor allem aber die Kinder – zum Unterhalt herangezogen werden können.

Ehepaare und ihnen gleichgestellte Lebenspartnerschaften gelten sozialhilferechtlich, auch wenn ein Partner in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter **als Bedarfsgemeinschaft. Aus dem gemeinsamen Einkommen wird ein Kostenbeitrag errechnet. Dabei wird berücksichtigt, dass dem im gemeinsamen Haushalt verbleibenden Ehegatten ein Eigenanteil aus dem gemeinsamen Einkommen zur Verfügung steht, der ihm weiterhin eine angemessene Lebensführung gewährleistet.**

Der Freibetrag aus dem gemeinsamen Vermögen beträgt derzeit 3.214,00 €. Das heißt, das diese Freigrenze übersteigende Vermögen wird von der Bedarfsgemeinschaft (beide Ehegatten) gefordert.

Ehegatten leben in unterhaltsrechtlichem Sinne getrennt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihnen aufgehoben ist.

Bei intakter Ehe wird allein wegen der Heimaufnahme eines Ehegatten ein Anspruch auf Trennungunterhalt nach § 1361 BGB nicht begründet (In diesen Fällen ist eine sozialhilferechtliche Kostenbeitragsberechnung durchzuführen).

Wann kommt eine Heranziehung zum Unterhalt in Betracht?

Unterhalt gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsanspruch gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten

Der unterhaltspflichtige Ehegatte ist nicht leistungsfähig, wenn sein bereinigtes Nettoeinkommen den Selbstbehalt von derzeit monatlich 1.200,00 € nicht übersteigt.

Eine Herabsetzung dieses Betrages ist möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen durch das Zusammenleben mit einem (neuen) leistungsfähigen Partner durch die gemeinsame Lebensführung häusliche Ersparnisse entstehen.

Der Unterhalt, der an Kinder zu zahlen ist, die minderjährig oder diesen gleichgestellt sind, geht dem Trennungsunterhalt vor.

Die nachfolgenden Ausführungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt gelten nicht für Fälle, in denen die Scheidung in den alten Bundesländern vor dem 01.07.1977 oder in den neuen Bundesländern vor dem 03.10.1990 erfolgt ist. Hier gelten abweichende Regelungen.

Auch nach einer Scheidung kann ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt bestehen. Dieser ist jedoch im Gegensatz zum Trennungsunterhalt von bestimmten Voraussetzungen abhängig, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist.

Insbesondere wenn der Heimbewohner seit der Scheidung dauerhaft krank, behindert oder arbeitslos ist, ist der geschiedene Ehegatte zunächst unterhaltspflichtig. Aber auch dann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte bei Scheidung bereits im Rentenalter befindet und eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht mehr erwartet werden kann, hat er grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Dass der Heimbewohner in diesen Fällen bisher nicht bedürftig war und Unterhalt daher in der Vergangenheit nicht gefordert hat, steht einer späteren Geltendmachung nicht entgegen.

Ein durchgeführter Versorgungsausgleich schließt den Unterhaltsanspruch nicht aus. Gleiches gilt für den Ausgleich des Güterstandes (Zugewinnausgleich).

Die Unterhaltsberechnung ist im Wesentlichen für Geschiedene die gleiche wie für getrennt lebende Ehegatten.

Die Unterhaltspflicht endet durch Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen nicht.

Der Anspruch besteht weiter, wenn der Heimbewohner durch die Rollenverteilung in der Ehe dauerhafte Nachteile erlitten hat, selbst für seinen Unterhalt sorgen zu können. Ansonsten ist im Einzelfall über eine Befristung und/oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs zu entscheiden.

Wenn der Heimbewohner in der Vergangenheit seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kindern massiv verletzt hat, kann sein jetziger Unterhaltsanspruch gemindert werden oder ganz entfallen. Dies kann jedoch nur zutreffen, wenn der Heimbewohner in dieser Zeit auch finanziell in der Lage gewesen wäre, überhaupt Unterhalt zu leisten.

Suchtmittelerkrankungen gelten rechtlich als Krankheit und führen nicht ohne Weiteres zum Ausschluss des Unterhaltsanspruches.

Bei begründeten, berechtigten und belegten Einwendungen aller Art gegen die Unterhaltspflicht kann diese sich verringern. In schweren Fällen kann sie sogar ganz entfallen.

Die Heranziehung von **Kindern** zum Unterhalt erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Unterhalt kann demnach nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen den Selbstbehalt von derzeit 1.800,00 € bei Alleinstehenden (bei Ehegatten 3.240,00 €) übersteigt.

Unterhaltsanspruch gegenüber Kindern

Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen

(Frau M. hat zwei Söhne)

Nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen sind folgende Kosten der stationären Betreuung von Frau M. ungedeckt (= unterhaltsrelevanter Bedarf)

Heimkosten monatlich	3.000,00 €	
zuzüglich Barbetrag monatlich	107,73 €	
abzüglich Leistungen der Pflegekasse	1.330,00 €	
		1.777,73 €
abzüglich Einkommen von Frau M. (mindestens in Höhe der Grundsicherung)	750,00 € 230,00 €	
		- 980,00 €
unterhaltsrelevanter Bedarf monatlich		<u>797,73 €</u>



Beispiel 1: Sohn „A“, geschieden, zwei Kinder

Der Sohn „A“, 44 Jahre, ist geschieden und hat zwei Kinder, die 14 und 16 Jahre alt und noch in Schulausbildung sind. Beide Kinder leben im Haushalt der Mutter. Für seine Kinder muss er den vom Gericht auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Unterhalt pro Kind an seine geschiedene Ehefrau bezahlen. Weil diese jedoch selbst wieder versicherungspflichtig beschäftigt ist, hat A. keinen Ehegattenunterhalt zu leisten. A. verdient monatlich 2.200,00 € (3.100,00 € brutto) und zahlt für seine Wohnung eine Miete von monatlich 350,00 €.

Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	2.200,00 €	
• abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	- 110,00 €	
• abzüglich zusätzliche private Altersvorsorge (z. B. Riesterreente, max 5% v. Brutto)	- 50,00 €	
bereinigtes Nettoeinkommen	2.040,00 €	2.040,00 €
• abzüglich Unterhalt für 14-jähriges Kind (469,00 € abzüglich ½ Kindergeld von 92,00 €)	- 377,00 €	
• abzüglich Unterhalt für 16-jähriges Kind (469,00 € abzüglich ½ Kindergeld von 92,00 €)	- 377,00 €	
unterhaltsrelevantes Einkommen	1.286,00 €	1.286,00 €
abzüglich Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen		- 1.800,00 €
Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen		<u>0,00 €</u>

Das unterhaltsrelevante Einkommen liegt unter dem Selbstbehalt, demnach besteht für den Sohn „A“ keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen.

Soweit das unterhaltsrechtliche Einkommen den Selbstbehalt übersteigt, sind 50% des übersteigenden Betrags als Unterhalt zu fordern (zum Beispiel nach Wegfall der Verpflichtung gegenüber den minderjährigen Kindern, wenn diese wirtschaftlich selbstständig werden: bereinigtes Nettoeinkommen 2.040,00 € abzüglich Selbstbehalt 1.800,00 € = 240,00 €. Davon die Hälfte = 120,00 €, die der Sohn dann als Unterhalt zu leisten hätte).

Beispiel 2: Sohn „B“, verheiratet, ein Kind, zwei Einkommen, Hausbesitzer

Der Sohn „B“, 46 Jahre, ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 10 Jahren. Er bezieht ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto 3.000,00 € (4.800,00 € brutto). Das durchschnittliche Nettoeinkommen seiner Ehefrau beläuft sich auf 1.500,00 € (2.200,00 € brutto). **Die Familie bewohnt ein eigenes Haus.** Eigentümer sind beide Ehegatten je zur Hälfte. Für das Anwesen sind monatliche Zins- und Tilgungsraten von 300,00 € zu leisten. Darüber hinaus fallen verbrauchsunabhängige Kosten (Brandversicherung, Grundsteuer, Kaminkehrer usw.) von monatlich 50,00 € an.

Nachdem der jeweilige Selbstbehalt einen Mietanteil enthält, ist das Einkommen um einen entsprechenden Wohnvorteil unter Berücksichtigung der verbrauchsunabhängigen Kosten zu erhöhen (vgl. Süddeutsche Leitlinien).

Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Sohnes	3.000,00 €	
• abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	- 150,00 €	
• zuzüglich Wohnvorteil:		
<i>Mietwert für das Hausgrundstück</i>	645,00 €	
<i>abzüglich angemessene Zins- u. Tilgungsleistung</i>	- 300,00 €	
<i>abzüglich verbrauchsunabhängige Kosten</i>	- 50,00 €	
<i>Wohnvorteil somit</i>	295,00 €	
<i>anteilig die Hälfte</i>	+ 147,50 €	
bereinigtes Nettoeinkommen	2.997,50 €	2.997,50 €
Nettoeinkommen des Ehegatten	1.500,00 €	
• abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5% v. Netto)	- 75,00 €	
• zuzüglich anteiliger Wohnvorteil (siehe oben)	+ 147,50 €	
bereinigtes Einkommen des Ehegatten	1.572,50 €	+ 1.572,50 €
bereinigtes Gesamteinkommen		<u>4.570,00 €</u>

Ermittlung der Haftungsquote:

Aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und seines Ehegatten ist zunächst der Unterhaltsanspruch für vorrangig Berechtigte (hauptsächlich Kinder) zu ermitteln und entsprechend einer Haftungsquote in Abzug zu bringen:

Unterhalt für das 10 Jahre alte Kind nach Düsseldorfer Tabelle (554,00 € abzüglich 1/2 Kindergeld von 92,00 €): 462,00 €

	bereinigte Einkünfte	Selbstbehalt gegenüber dem Kind	übersteigende Einkünfte	anteilige Aufteilung des Kindsunterhalts
Unterhaltspflichtiger	2.997,50 €	1.080,00 €	1.917,50 €	367,59 €
Ehegatte	1.572,50 €	1.080,00 €	492,50 €	94,41 €

Verbleibendes Einkommen nach Abzug des vorrangigen Kindsunterhalts:

Gesamt	Unterhaltspflichtiger	Ehegatte
4.108,00 €	2.629,91 €	1.478,09 €
100%	64,02%	35,98%

Vom verbleibenden Familieneinkommen wird dann entsprechend der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 28.07.2010) der Familienselbstbehalt von 3.240,00 € in Abzug gebracht. Diesem Betrag werden 45% des übersteigenden Einkommens zugeschlagen und so ein individueller Familienbedarf ermittelt. An diesem Familienbedarf muss sich der Unterhaltspflichtige anteilig nach seinem Einkommen beteiligen. Der Restbetrag steht für den Unterhalt zur Verfügung:

Familieneinkommen	4.108,00 €
abzüglich Familienselbstbehalt (1.800,00 € + 1.440,00 €)	3.240,00 €
übersteigendes Einkommen	868,00 €
davon 45%	390,60 €
individueller Familienbedarf (3.240,00 € + 390,60 €)	3.630,60 €
Anteil des Unterhaltspflichtigen daran (64,02 %)	2.324,28 €
Einkommen des Unterhaltspflichtigen (siehe oben)	2.629,91 €
abzüglich Anteil am Familienbedarf	./. 2.324,28 €
zu leistender Unterhalt aufgerundet	305,63 €
	<u>306,00 €</u>

Der Sohn „B“ hat sich mit einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 306,00 € an den Betreuungskosten seiner Mutter zu beteiligen.

Heranziehung zum Unterhalt aus Vermögen

**Schutz des
eigen genutzten
Grundvermögens:**

**Wie hoch ist der
Freibetrag für
Unterhaltspflichtige?**

Notgroschen

Vorab: Ein selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine selbst bewohnte Eigentumswohnung braucht vom Unterhaltspflichtigen nicht eingesetzt werden.

Der für die Inanspruchnahme aus Vermögen maßgebliche Freibetrag setzt sich zusammen aus:

- einem Notgroschen für unvorhergesehene Ereignisse
- einem Aufstockungsbetrag zur Sicherung des bisherigen Lebensbedarfs (*nur dann, wenn das bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt*)
- einem angemessenen Betrag zur Alterssicherung

Als Notgroschen für unvorhergesehene Ereignisse wird ein Betrag in Höhe des 3-fachen monatlichen Bruttogehaltes (entspricht 25 % des Jahresbruttogehaltes) berücksichtigt, mindestens jedoch 10.000,00 €.

Damit ist gewährleistet, dass nicht nur eine für alle Unterhaltspflichtigen gültige pauschale Absetzung erfolgt, sondern sich der Notgroschen am individuellen Lebensstandard orientiert. Eine Mindesthöhe von 10.000,00 € soll sicherstellen, dass Unterhaltspflichtige mit geringem Einkommen eine ausreichende Reserve



bilden können, da unvorhergesehene Ereignisse aus einem geringen Einkommen sicherlich schwerer finanziert werden können.

Sofern das so genannte bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt, wird aus dem monatlichen Unterschiedsbetrag der Jahresbetrag gebildet (= monatlicher Unterschiedsbetrag x 12 Monate) und mit der Dauer bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze des Unterhaltspflichtigen multipliziert. Dabei wird ein Zinssatz von 4 % zugrunde gelegt.

Aufstockungsbetrag

Damit ist sichergestellt, dass auch bei demjenigen der Mindestselbstbehalt berücksichtigt wird, der nur ein Einkommen unterhalb des Mindestselbstbehaltes oder überhaupt kein Einkommen erzielt, jedoch über Vermögen verfügt.

Im Rahmen der zum Unterhalt aus Einkommen ergangenen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) u. a. ausgeführt, dass dem Unterhaltspflichtigen für die zusätzliche (private) Altersvorsorge ein Betrag von bis zu 5 % aus dem Einkommen zu belassen ist.

Alterssicherung

Für den Unterhaltspflichtigen ist also auch die Vermögensansparung hieraus geschützt.



Grundsätzlich kann jede Form von Vermögen (Bargeld, Sparvermögen, Immobilien, Versicherungen, Wertpapiere, Beteiligungen etc.) der Alterssicherung dienen.

Der BGH hat hierbei grundsätzlich in die Dispositionsfreiheit des Unterhaltspflichtigen gestellt, wie er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft; eine Einschränkung gibt es nicht.

Den Wert einer angemessenen zusätzlichen Altersvorsorge hat der BGH in seinem Urteil vom 30.8.2006 so ermittelt:

5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und bis zu 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

Soweit kein oder nur geringes Einkommen erzielt wird, bleibt mindestens ein Betrag von 83.000,00 € zur Alterssicherung geschützt.

Zusammen mit dem Notgroschen bleiben somit für jeden Unterhaltspflichtigen, der über kein eigenes Immobilienvermögen verfügt, **93.000,00 €** frei.

Soweit der Unterhaltspflichtige über eine selbst bewohnte Eigentumswohnung beziehungsweise ein Ein- oder Zweifamilienhaus verfügt, wird der Altersvorsorgebetrag unter Umständen um einen angemessenen Betrag für das mietfreie Wohnen im Alter gekürzt.

Zur Erhaltung der Immobilie bleibt ein weiterer Vermögensteil von 25.000,00 € (bei Eigentumswohnungen 12.500,00 €) – gegebenenfalls anteilig nach den Eigentumsverhältnissen – geschützt.

Sonderfall nach Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze

Ebenfalls nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH vom 21.11.2012; Az.: XII ZR 150/10) ist der Altersvorsorgebetrag eines Unterhaltspflichtigen, der bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, in eine an der Lebenserwartung orientierte monatliche Rente umzurechnen und bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen

Der unterhaltspflichtige Sohn A: Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse vgl. Seite 25

Der Sohn verfügt über folgende Vermögenswerte:	Eigentümer	Betrag	Schutz	unterhaltsrelevantes Vermögen
Sparbuch	Unterhaltspf.	5.000,00 €	nein	5.000,00 €
Bausparvertrag	Unterhaltspf.	10.000,00 €	nein	10.000,00 €
Lebensversicherung	Unterhaltspf.	36.000,00 €	nein	36.000,00 €
Riesterrente	Unterhaltspf.	3.000,00 €	nein	3.000,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspf. gesamt				54.000,00 €

Vermögensbereinigungen

1. Notgroschen

(3-faches Bruttoeinkommen der unterhaltspf. Person, mindest. 10.000,00 €)

Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen 3.100,00 €

Abzugsbetrag **10.000,00 €**

2. Aufstockungsbetrag

Sicherung des eig. angemessen Lebensunterhaltes (Differenz z. Selbstbehalt)

monatlicher Mindestselbstbehalt 1.800,00 €

abzüglich des verfügbaren Einkommens (vgl. Seite 25) 1.286,00 €

monatlicher Fehlbetrag 514,00 €

Bei einem Alter von 44 Jahren und bei einer Dauer von 23 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ergibt sich folgender Aufstockungsbetrag

(514,00 € x 12 Monate x Barwertfaktor 14,856841) **91.637,00 €**

3. Angemessene zusätzliche Altersvorsorge

Jahreswert aus 5 % des Bruttoeinkommens 1.860,00 €

geleistete Lebensarbeitszeit (max. 35 Jahre) 35

Zinsfaktor bei einer Verzinsung von 4 % 1,04

Abzugsbetrag **142.472,86 €**

Abzugsbetrag nach 1. - 10.000,00 €

monatlicher Fehlbetrag nach 2. - 91.637,00 €

Abzugsbetrag nach 3. - 142.472,86 €

Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen **0,00 €**

Bei dem Unterhaltspflichtigen A. ergibt sich keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen.

Der unterhaltspflichtige Sohn B: persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse vgl. Seite 26/27, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Das Ehepaar verfügt über folgende Vermögenswerte:	Eigentümer	Betrag	Schutz	unterhaltsrelevantes Vermögen
selbstbewohntes Hausgrundstück (Verkehrswert)	Beide	180.000,00 €	ja	0,00 €
Sparbuch	Unterhaltspflichtiger	80.000,00 €	nein	80.000,00 €
Bausparvertrag	Beide	14.000,00 €	½	7.000,00 €
Lebensversicherung	Unterhaltspflichtiger	14.500,00 €	nein	14.500,00 €
Lebensversicherung	Ehefrau	12.000,00 €	ja	0,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspfl. gesamt				101.500,00 €
Davon abzusetzen ist ein anteiliger Erhaltungsaufwand für das Hausgrundstück:				- 12.500,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspflichtigen				89.000,00 €



Vermögensbereinigungen

1. Notgroschen		
(3-faches Bruttoeinkommen der unterhaltspf. Person, mindest. 10.000,00 €)		
Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (S. 26)	4.800,00 €	
Abzugsbetrag	14.400,00 €	
2. Aufstockungsbetrag		
Sicherung des eig. angemessenen Lebensunterhaltes (Differenz z. Selbstbehalt)		
monatl. Mindestselbstbehalt für beide Ehegatten	3.240,00 €	
abzügl. des verfügbaren gemeinsamen Einkommens	4.108,00 €	(S. 27)
monatlicher Fehlbetrag	0,00 €	
3. Angemessene zusätzliche Altersvorsorge		
Jahreswert aus 5% des Bruttoeinkommens (4.800,00 € x 12 x 5%)	2.880,00 €	
Geleistete Lebensarbeitszeit (max. 35 Jahre)	35	
Zinsfaktor bei einer Verzinsung von 4%	1,04	
Abzugsbetrag	220.603,14 €	
abzüglich Minderung für mietfreies Wohnen im Alter, mtl. Wohnvorteil des Unterhaltspflichtigen (vgl. S. 26 und S. 30)	147,50 €	
Jahreswert (147,50 € x 12)	1.770,00 €	
Barwertfaktor aus statistischer Lebenserwartung ab Regelaltersgrenze	11,652296	
Kürzungsbetrag (1.770,00 € x 11,652296)	20.624,56 €	
Abzugsbetrag (220.603,14 € / 20.624,56 €)	199.978,58 €	
Abzugsbetrag nach 1.		- 14.400,00 €
monatlicher Fehlbetrag nach 2.		- 0,00 €
Abzugsbetrag nach 3.		- 199.978,58 €
Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen		<u>0,00 €</u>

Bei dem Unterhaltspflichtigen B. ergibt sich somit keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen.

Ergänzende Informationen

Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsansprüche bei Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung

Leistungsansprüche haben alle Versicherten, die pflegebedürftig sind. Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung regelmäßig in erheblichem oder höherem Maße Hilfen im Alltag benötigen.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Hilfebedarf täglich und auf Dauer (für mindestens sechs Monate) in den verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder hauswirtschaftlicher Versorgung besteht.

Den Umfang der Pflegebedürftigkeit stellt meist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) fest.

Maßgebend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe.

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig	monatlich 1.064,00 €
Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig	monatlich 1.330,00 €
Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig	monatlich 1.612,00 €

Versicherte ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung einen Zuschuss von derzeit mtl. 231,00 €.

Wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist

Ist eine Pflegeperson, die bisher die Pflege im häuslichen Bereich sichergestellt hat, wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, so übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten der notwendigen Ersatzpflege. Sie wird im Rahmen der vorübergehenden stationären Pflege für längstens sechs Wochen pro Kalenderjahr bis zu 1.612,00 € gewährt.

Der erstmaligen Verhinderung muss eine häusliche Pflege von mindestens sechs Monaten vorausgegangen sein.

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen
- in sonstigen Krisensituationen (auch Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen und bis zu einem Umfang von höchstens 1.612,00 € gewährt.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können miteinander kombiniert werden.

Liegt Pflegebedürftigkeit vor, die noch nicht dem Schweregrad der Stufe I (Grundpflegebedarf täglich unter 45 Minuten) entspricht, und/oder besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse, kann – wenn die Notwendigkeit einer stationären Betreuung vorliegt – ebenfalls Hilfe für den Aufenthalt in einer Senioreneinrichtung gewährt werden. Bedingung dafür ist, dass die weiteren sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In solchen Fällen empfehlen wir, vor der Aufnahme in eine Senioreneinrichtung Kontakt mit der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartner in der Sozialverwaltung erreichen Sie unter folgender Adresse:

Bezirk Oberfranken
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 78 46 - 0

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de

www.bezirk-oberfranken.de

Kurzzeitpflege

Wenn die Pflegekasse keine Leistungen gewährt

Bestattungskosten

Verstirbt eine leistungsberechtigte Person, werden auch die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§74 SGB XII).

Zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet und somit Anspruchsberechtigte sind zuerst und in dieser Reihenfolge:

- vertraglich Verpflichtete (z. B. aufgrund eines Übergabevertrages im Wege der vorweggenommenen Erbfolge)
- Erben (§1968 BGB) – grundsätzlich unabhängig davon, ob tatsächlich Nachlass vorhanden ist
- Unterhaltspflichtigen



Ist niemand aus diesem Personenkreis vorhanden (z. B. weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder der/ die Verstorbene allein stehend war), kommen noch die zur Besorgung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz Verpflichteten als Anspruchsberechtigte in Frage.

Dies sind nacheinander:

- Ehegatte
- Kinder und Adoptivkinder
- Eltern
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister
- Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- Schwägerte ersten Grades

Nicht jedoch z. B. Betreuer, Nachbarn, Heimverwaltung.

Bei der Übernahme der Bestattungskosten handelt es sich um einen eigenen Sozialhilfeanspruch des Hinterbliebenen. Das hat zur Folge, dass zeitnah ein (formloser) Antrag gestellt werden muss. Von Seiten des Sozialhilfeträgers wird geprüft, ob es dem Verpflichteten zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen.

Es werden in jedem Fall vom Sozialhilfeträger immer nur die Kosten einer einfachen und würdigen Bestattung übernommen. Es empfiehlt sich deshalb, den Bestatter bereits bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass ein Hilfeantrag vorgesehen ist.

Hinweis: Ist kein zur Tragung der Bestattungskosten beziehungsweise zur Besorgung der Bestattung Verpflichteter vorhanden oder bekannt, wird gegebenenfalls das Ordnungsamt der Gemeinde (maßgeblich ist hier der Sterbeort) die Bestattung durchführen.



Der Bezirk und seine Aufgaben

Der Bezirk Oberfranken hat vielfältige Aufgaben: Soziales, Gesundheit, Kultur, Landwirtschaft und Fischerei.

Hauptaufgabe ist die Versorgung von Menschen, die geistig, seelisch oder körperlich behindert, pflegebedürftig oder suchtkrank sind. Über 90 % des Bezirkshaushaltes fließen in die soziale Sicherung. Als überörtlicher Sozialhilfeträger ist der Bezirk zuständig für rund 16.000 Menschen in Oberfranken.

Mit seinem Kommunalunternehmen Kliniken und Heime ist der Bezirk für die psychiatrische und neurologische Versorgung zuständig. Mit über 2000 Beschäftigten in den Kliniken und Heimen ist er einer der großen oberfränkischen Arbeitgeber.

Die Kultur- und Heimatpflege ist zentraler Ansprechpartner für oberfränkische Geschichte, für Denkmalpflege und für Musik- und Kulturfragen. Mit Haus Marteau, der Internationalen Musikbegegnungsstätte in Lichtenberg (Lkr. Hof) fördert der Bezirk die musikalische Elite aus aller Welt.

Fischartenschutz, Fischereiförderung, Teichwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung sind die Aufgaben der Fachberatung für Fischerei. Regelmäßig prüft sie den Zustand der oberfränkischen Gewässer und die Fischbestände. Die Lehranstalt für Fischerei in Aufseß bietet zahlreiche Bildungsangebote für Teichwirte und Angler an.

Landwirte von morgen lernen auf dem Bezirkslehrgut in Bayreuth den Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen. Energiepflanzen, Photovoltaik oder Biogas – die Landwirtschaftlichen Lehranstalten sind Informationszentrum für Erneuerbare Energien mit ständigen Fortbildungsangeboten für Landwirte.

Bezirk berät vor Ort

Die Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken bietet in ganz Oberfranken Außensprechtage an. Das persönliche Gespräch ist für viele Menschen eine große Hilfe im „Dschungel“ der Sozialgesetzgebung.

Rund 16.000 pflegebedürftige und behinderte Menschen erhalten jährlich Hilfen des Bezirks Oberfranken. Die Mitarbeiter der Bezirksverwaltung in Bayreuth stehen diesen Menschen, ihren Angehörigen, Betreuern sowie Mitarbeitern von Einrichtungen Tag für Tag persönlich und telefonisch für Beratungsgespräche zur Verfügung. Doch nicht alle Menschen haben die Möglichkeit, ihren Sachbearbeiter persönlich aufzusuchen. Deshalb bietet die Sozialverwaltung Außensprechtage in den Landkreisen und größeren Städten in Oberfranken an. Sachkundige Mitarbeiter können Fragen zur Pflegeheimunterbringung von Angehörigen oder zur Eingliederung behinderter Menschen (Frühförderung, Förderschulausbildung, Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft) in einem direkten Gespräch klären. Dabei kann ein konkreter Fall besprochen werden oder auch nur eine allgemeine Klärung von Zuständigkeiten stattfinden. Oft lassen sich bei diesen Beratungsterminen Vorbehalte und Ängste zerstreuen.

Die Termine sind auf der Homepage www.bezirk-oberfranken.de veröffentlicht.

Mitarbeiter des Bezirks beraten Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Bamberg und den Landkreisen Bamberg und Forchheim in der Servicestelle der Sozialverwaltung des Bezirks am Bamberger Wilhelmsplatz (Eingang Augustenstraße).



Servicestelle des Bezirks Oberfranken in Bamberg

Wilhelmsplatz 3
96047 Bamberg
Telefon: 0921 / 7846-2401

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Mo.-Do. 13.30 Uhr bis 15 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Coburg

Hof

Kronach

Wunsiedel

Lichtenfels

Kulmbach

Bamberg

Bayreuth

Forchheim